



ttp

- wir informieren, Sie profitieren -

Ausgabe Juli 2011

<u>In dieser Ausgabe:</u>	<u>Seite</u>
Einkommensteuer	2
➤ Steuerhinterziehung bei fehlender Erklärung von Rentenbezügen	2
➤ Steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer	3
Vertragsbeziehungen mit nahen Angehörigen	5
➤ Vermietungsabsicht an nahe Angehörige ist konkret nachzuweisen	5
➤ Darlehensverträge: Gestaltungsmissbrauch bei fehlender wirtschaftlicher Belastung	5
Recht aktuell	6
➤ Aus dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht: Warengutscheine ohne Bürokratie	6
Aktuelles in Kürze	8
<i>ttp</i> intern	11

Einkommensteuer

Steuerhinterziehung bei fehlender Erklärung von Rentenbezügen

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit seinem Urteil vom 23. März 2011 zu der Frage, welche steuerlichen Folgen aus unterlassenen Angaben zum Bezug von Rentenzahlungen gezogen werden können, Stellung genommen.

Im Streitfall wurden die Kläger zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Kläger ist pensionierter Beamter. Die Klägerin bezog seit dem 01. Juli 1993 als Rentnerin eine Regelaltersrente von der Deutschen Rentenversicherung, die jährlich zwischen DM 2.860,00 (1993) und € 4.060,00 (2007) lag. In den abgegebenen Einkommensteuererklärungen für die Jahre 1993 bis 2006 hatten die Kläger keine Angaben zur Rente der Klägerin gemacht. Als Berufsbezeichnung wurde „Hausfrau“ angegeben. Lediglich in der Einkommensteuererklärung 2007 wurde im Erklärungsvordruck bei „Renten lt. Anlage R für Ehefrau“ ein Kreuz gesetzt, die Anlage R wurde aber zunächst nicht eingereicht.

Das Finanzamt führte die Veranlagungen erklärungsgemäß durch und erließ entsprechende Einkommensteuerbescheide für die Jahre 1993 bis 2007, die bestandskräftig wurden.

Im Vorgriff auf die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2008 kam in einem Telefongespräch zwischen dem Finanzamt und dem Enkel der Kläger die Altersrente der Klägerin zur Sprache. Daraufhin änderte das Finanzamt im Jahr 2009 wegen Vorliegens neuer Tatsachen die Einkommensteuerbescheide 1998 bis 2007 dahin, dass die Altersrente der Klägerin nach den jeweils einschlägigen einkommensteuerrechtlichen Regelungen erfasst und entsprechende Nachzahlungen veranlasst wurden.

Dagegen waren die Kläger u. a. der Ansicht, eine Änderung der Steuerbescheide wegen neuer Tatsachen komme nicht in Betracht. Es sei damals auf ihre Anfrage eine Auskunft dahin erteilt worden, dass die Rente der Klägerin wegen ihrer geringen Höhe nicht steuerpflichtig sei. Da das Geburtsdatum der Klägerin sowie der Umstand bekannt gewesen sei, dass zur Rentenberechtigung führende Kindererziehungszeiten vorgelegen hätten, hätte das Finanzamt bei gehöriger Erfüllung seiner Amtspflicht auch aus diesem Grunde von der Rente Kenntnis haben können und müssen. Darüber hinaus sei für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2003 Verjährung eingetreten, eine Ausdehnung der Verjährung auf 10 Jahre wegen Steuerhinterziehung komme nicht in Betracht. Die Klägerin sei aufgrund der Information des Finanzamts irrtümlich davon ausgegangen, dass ihre Rente nicht der Besteuerung unterliege. Bei diesem Irrtum handele es sich um einen Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz war jedoch der Ansicht, dass das Finanzamt befugt und damit auch gleichzeitig verpflichtet gewesen sei, die Einkommensteuerfestsetzungen der Jahre 1998 bis 2007 zu Lasten der Kläger zu ändern und wies die gegen die Änderungsbescheide gerichtete Klage insoweit ab.

Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

Ausgangspunkt der gerichtlichen Überprüfung war der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger den steuerlich relevanten Sachverhalt dem Finanzamt richtig, vollständig und deutlich zur Prüfung zu unterbreiten hat. Das Gericht war u. a. der Meinung, dass im Streitfall neue Tatsachen gegeben seien. Aus den Akten ergäben sich keine objektiven Hinweise auf einen Rentenbezug. Eine Rente der Klägerin werde an keiner Stelle erwähnt. Des Weiteren sei in den Steuererklärungen als Beruf immer „Hausfrau“ und nicht „Rentnerin“ angegeben worden. Ein Hinweis, dass auf die genaue Deklaration der Rente wegen einer Auskunft, sie sei steuerfrei, verzichtet worden wäre, gebe es nicht. Dem Finanzamt sei der Rentenbezug

daher nicht bekannt gewesen. Allein aus dem Alter der Klägerin und dem Vorliegen von Kindererziehungszeiten könne nicht ohne Weiteres auf einen Rentenbezug geschlossen werden. Die Kläger hätten damit unvollständige Angaben gemacht, obwohl auf Seite 1 der Anleitungen zu den Einkommensteuererklärungen alle Rentner mit dem Hinweis angesprochen würden, dass eine entsprechende Anlage abzugeben sei.

Für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2003 sei keine Verjährung eingetreten, denn im Streitfall sei vom Vorliegen einer Steuerhinterziehung auszugehen (Verlängerung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre, also zurück bis einschließlich 1998). Für eine Steuerhinterziehung sei es ausreichend, wenn der Steuerpflichtige anhand einer u. U. laienhaften Bewertung der Tatsachen erkenne, dass ein Steueranspruch existiert, auf den er einwirken könne, denn sonst käme nur die Strafbarkeit von Steuerfachleuten in Betracht. Indem die Kläger in ihren Einkommensteuererklärungen keine Angaben zur Rente der Klägerin gemacht hätten, so dass deren steuerpflichtiger Teil bei der Einkommensteuerfestsetzung unberücksichtigt geblieben sei, hätten sie den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Dies sei nach Überzeugung des Senats auch in der Absicht geschehen, die entsprechenden Einkünfte zu verschleiern.

Die Kläger hätten es von 1993 an unterlassen, die Rente der Klägerin zu erklären oder auch nur auf sie hinzuweisen, obwohl in den Anleitungen zu Einkommensteuererklärungen aller Streitjahre – dort gleich auf der ersten Seite – alle Rentner angesprochen und aufgefordert würden, eine entsprechende Anlage abzugeben. In den von den Klägern abgegebenen Anlagen zu Kapitaleinkünften sei auf deren Rückseite ausdrücklich nach sämtlichen Altersruhegeldern, getrennt nach Ehemann und Ehefrau, gefragt worden, ohne dass sich hieraus ein Hinweis auf irgendeine Mindestgrenze oder einen „Rentenfreibetrag“ herauslesen ließe. Zudem sei durchgängig als Beruf „Hausfrau“ und nicht „Rentnerin“ angegeben worden. Die von den Klägern angesprochene Auskunft, die Rente sei steuerfrei, sei demgegenüber nicht hinreichend erläutert worden. Die Kläger hätten eben nicht dargelegt (noch ergebe sich das aus den Verwaltungsakten), wer diese Auskunft wann, wo und bei welcher Gelegenheit gegeben haben solle.

Steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer

In zwei aktuellen Urteilen stritten sich Steuerpflichtige um den Umfang der als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anzusetzenden Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.

Arbeitszimmer als Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit

Das Finanzgericht Düsseldorf hat zu den Kriterien für die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer mit seinem Urteil vom 05. Mai 2011 detailliert Stellung genommen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin war im Streitjahr 2008 als Diplom-Bauingenieurin nichtselbständig für die Firma A. GmbH, A-Stadt, tätig. Sie betreute als Außendienstmitarbeiterin ein Verkaufsgebiet mit den Schwerpunkten B-Stadt, C-Stadt, D-Stadt, E-Stadt, F-Stadt und G-Stadt. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machten die Kläger Aufwendungen für das Arbeitszimmer der Klägerin iHv. € 1.722,00 als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das beklagte Finanzamt ließ die Aufwendungen unter Hinweis darauf, dass das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit der Klägerin darstelle, nicht zum Abzug zu. Dagegen legte die Klägerin fristgerecht Einspruch ein und trug vor, der beruflich genutzte Raum stelle kein häusliches Arbeitszimmer dar. Es handele sich um eine Betriebsstätte der

Firma A GmbH im Sinne des § 12 Satz 1 und 2 Nr. 3 der AO. Jedenfalls sei der Raum aber als der quantitative und qualitative Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit der Klägerin anzusehen, da sie als Außendienstmitarbeiterin bei der Firma A. GmbH mit Sitz in dem vom Wohnort über 200 km entfernt liegenden A-Stadt keinen Arbeitsplatz zur Verfügung habe.

Dazu führt das Gericht weiter aus: Für die Qualifikation als Betriebsstätte reicht die Ausstattung des Raumes mit Kommunikations- und Arbeitsgeräten durch die Arbeitgeberin der Klägerin, die Kenntlichmachung des Arbeitszimmers als Außendienstbüro der Firma A. GmbH durch Werbeschild und Briefkasten sowie die Tatsache, dass die Arbeitgeberin die Klägerin arbeitsvertraglich dazu verpflichtet hat, ein Arbeitszimmer vorzuhalten, nicht aus.

Die Abgrenzung zwischen einem (häuslichen) Arbeitszimmer und einem Büro (außerhäusliches Arbeitszimmer) ist danach zu treffen, ob und in welchem Umfang Publikumsverkehr in den Räumen stattfindet und ob fremdes Personal in den Räumen tätig wird. Einmal wöchentliche Besuche sollen regelmäßig nicht ausreichen, um die Räume als außerhäusliches Büro einordnen zu können. Die Kläger haben weder vorgetragen noch nachgewiesen, dass in den Streitjahren substanzieller Publikumsverkehr in dem Arbeitszimmer stattgefunden hat. Gelegentliche Zusammenkünfte mit Vorgesetzten oder Kollegen der Klägerin – nach der Schilderung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung haben diese jeweils drei- bis viermal im Jahr stattgefunden – genügen nach Auffassung des Senats nicht.

Darüber hinaus ist der Senat aufgrund der Tätigkeitsbeschreibung, die die Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgenommen hat, zu der Überzeugung gelangt, dass sie keine klassische Außendiensttätigkeit ausübt. Die Klägerin verkauft nämlich nicht nur Pumpen "von der Stange", sondern bindet die Produkte ihres Arbeitgebers in Projekte ein, und zwar sowohl in die Planung und Ausschreibung als auch in den Verkauf. Neben der Pumpe selbst wird auch eine Ingenieursleistung verkauft bzw. Beratungstätigkeit erbracht.

Arbeitszimmer trotz privater Mitbenutzung steuerlich absetzbar

Mit seinem Urteil vom 19. Mai 2011 hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei erheblicher Privatnutzung in Höhe des beruflichen bzw. betrieblichen Nutzungsanteils steuerlich abgezogen werden können.

Die Beteiligten stritten über die Frage, inwieweit vom Kläger geltend gemachte Raumkosten als Betriebsausgaben steuermindernd zu berücksichtigen sind. Im Streitjahr mietete der Kläger ein Einfamilienhaus an. Die Gesamtfläche des Objektes betrug 204 m². Von dieser Gesamtfläche mietete er separat 61 m² als Gewerbefläche an. Zu dem gewerblich gemieteten Objekt gehörten noch zwei Stellplätze. Unstreitig wurden zu Gewerbebezwecken im Erdgeschoss ein großer Raum, eine Dusche mit WC, ein Flur sowie ein Abstellraum angemietet. Zu privaten Zwecken wurden eine Küche, Terrasse (Erdgeschoss), weitere drei Zimmer, Bad mit WC, Balkon, Diele und ein Abstellraum (allesamt Obergeschoss) angemietet. Der Kläger lebt im Haus gemeinsam mit seiner Frau und zwei Kindern. Der Unternehmer beantragte den Abzug von 50 % der Kosten für einen jeweils hälftig als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raum.

Der Senat gab der Klage grundsätzlich statt. Er beschränkte allerdings die steuerliche Anerkennung als Betriebsausgaben auf € 1.250,00, da das Wohn-/Arbeitszimmer im Urteilsfall nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellte. Der 10. Senat stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf den Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs zur Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten vom 21. September 2009.

Im Gegensatz zum Finanzgericht Baden-Württemberg, das in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom 02. Februar 2011 eine entsprechende Aufteilung von Wohnraumkosten

abgelehnt hat, geht das Finanzgericht Köln davon aus, dass aus der Rechtsprechung des Großen Senats folgt, dass auch hinsichtlich der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer eine Aufteilung in einen betrieblichen und einen privaten Anteil vorzunehmen ist, wenn die Privatnutzung nicht völlig untergeordnet ist. Der Senat hat die Revision zum BFH zugelassen.

Vertragsbeziehungen mit nahen Angehörigen

An Vertragsverhältnisse zwischen einander nahestehenden Personen stellt die Rechtsprechung erhöhte Anforderungen. Die Vertragsverhältnisse sind steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn die Verträge bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart worden sind und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung einem Fremdvergleich standhält. Diese Anforderungen gründen auf der Überlegung, dass es innerhalb eines Familienverbundes typischerweise an einem Interessensgegensatz fehlt und zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten missbraucht werden können.

In den beiden nachfolgend dargestellten Urteilen, die vor kurzem veröffentlicht worden sind, ging es um die steuerliche Anerkennung entsprechender Verträge.

Vermietungsabsicht an nahe Angehörige ist konkret nachzuweisen

Zu den vertraglichen Hauptpflichten eines Mietvertrags gehört insbesondere die Entrichtung des vereinbarten Mietzinses. Dabei ist es nicht zwingend notwendig, dass dieser in Geld bezahlt wird. Er kann auch in Dienstleistungen erbracht werden.

Das Finanzgericht Hessen hatte nun zu entscheiden, ob im vorliegenden Fall das Mietverhältnis steuerlich anzuerkennen sei. Der Sohn (Vermieter) hatte zunächst mehrmals kundgetan, dass die Vermietung der Immobilie an seine Eltern unentgeltlich erfolgt. Erstmals im Einspruchsverfahren hatte er hingegen behauptet, dass er von seinem Vater einen Mietzins in Form von nennenswerten Dienstleistungen erhalten habe. Für das Finanzgericht wirkten diese Aussagen jedoch wenig überzeugend. Da der Tatbestand der Einkünfteerzielungsabsicht nicht erfüllt war, wurde der Abzug der Werbungskostenüberschüsse im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit Urteil vom 27. Oktober 2010 abgelehnt.

Zwar schließt nicht jede Abweichung vom Üblichen (etwa im Bereich der Nebenabreden) die steuerrechtliche Anerkennung eines Mietvertrags aus, jedoch müssen die mietvertraglichen Hauptpflichten von den Vertragsparteien klar und eindeutig vereinbart und entsprechend dem Vereinbarten durchgeführt worden sein.

Soll die Miete durch Arbeitsleistung beglichen werden, ist es nach der Entscheidung des Finanzgerichts Hessen u. a. erforderlich, dass über den Wert der wechselseitigen Ansprüche (Mietzins einerseits und Arbeitsentgelt andererseits) von vornherein eindeutige Vereinbarungen und über die Verrechnung der Ansprüche entsprechende Aufzeichnungen vorliegen.

Darlehensverträge: Gestaltungsmissbrauch bei fehlender wirtschaftlicher Belastung

Nach dem oben angeführten Grundsatz ist die Vermietung an nahe Angehörige selbst nach vorheriger Übertragung des Wohneigentums nicht rechtsmissbräuchlich, da zwischen der Eigentumsübertragung (Vermögensebene) einerseits und der Vermietung (Nutzungsebene) andererseits zu unterscheiden ist. Die Grenze zum Gestaltungsmissbrauch ist jedoch

überschritten, wenn die Beteiligten zivilrechtlich mögliche wechselseitige Zahlungsverpflichtungen vereinbaren, damit aber ihre jeweilige Position weder tatsächlich noch wirtschaftlich verändern.

Aus diesem Grund hat das Finanzgericht Nürnberg mit seinem Urteil vom 21. Mai 2010 entschieden, dass bei einem Darlehen eine fremdunübliche, unangemessene Gestaltung vorliegt, wenn in einem zwischen Vater und Tochter abgeschlossenen Darlehensvertrag eine Tilgungsregelung fehlt und das Darlehen bis zum Tod des Darlehensgebers (Vater) unkündbar ist.

Im dem Urteil zugrundeliegenden Fall verkaufte der Vater seiner Tochter ein Haus und mietete es zurück. Über den Kaufpreis wurde ein Darlehen vereinbart und die Tilgung des Kredits gestundet. Die zu zahlenden Schuldzinsen lagen auf dem Niveau der Miete. Nach § 1 des Darlehensvertrags war eine Darlehenstilgung nicht vorgesehen. Darüber hinaus sah § 3 des Darlehensvertrags vor, dass das Darlehen bis zum Tode des Darlehensgebers unkündbar war. Eine außerordentliche Kündigung war nur durch die Darlehensnehmerin (Tochter) aus einem in der Person der Darlehensnehmerin liegenden Grund, wie der Verschlechterung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin und der damit verbundenen Gefährdung der Rückzahlung bzw. Zinszahlung, eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers, für den Fall groben Undanks gegen den Darlehensgeber im Sinne des § 530 BGB sowie beim Tod der Darlehensnehmerin, möglich. Für den Normalfall bestand jedoch kein außerordentliches Kündigungsrecht, so dass die Klägerin nicht mit einer Kündigung rechnen musste.

Die Richter führten in ihrer Entscheidung aus, dass ein im zeitlichen Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung geschlossener Darlehensvertrag nur dann steuerlich anzuerkennen ist, wenn beim Erwerber und Darlehensschuldner die vertragliche Gestaltung zu einer wirtschaftlichen Belastung führt. Zwar ist eine fehlende Tilgungsvereinbarung an sich noch unschädlich für den Fremdvergleich. Nach der Rechtsprechung des BFH liegt jedoch eine verschleierte Schenkung und damit eine unangemessene Gestaltung vor, wenn die Tilgung des Grundstückskaufpreises bis zu einem Zeitpunkt gestundet wird, den der Verkäufer voraussichtlich nicht mehr erlebt oder dem Darlehensgeber und Verkäufer keine Kündigungsmöglichkeit für das Darlehen zusteht. Der Senat des Finanzgerichts Nürnberg ist dieser Rechtsprechung gefolgt und hat das Darlehensverhältnis mangels wirtschaftlicher Belastung der Darlehensnehmerin nicht anerkannt, zumal auch der Anspruch gegen den Vater auf Zahlung der Miete durch die Zahlung der Zinsen an den Vater kompensiert wird.

Recht aktuell

Aus dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht: Warengutscheine ohne Bürokratie

Die bisherigen engen Voraussetzungen für steuerfreie Sachbezüge sind abgeschafft worden. Das eröffnet erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Sachbezüge oder sonstige geldwerte Vorteile, die Mitarbeitern zugewendet werden, unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug, wenn sie insgesamt nicht mehr als € 44,00 pro Monat betragen.

Viele Unternehmen gewähren ihren Mitarbeitern Gutscheine fürs Tanken oder zum Erwerb von Büchern. Diese Motivationsmaßnahmen waren aus steuerrechtlicher Sicht aber oft nicht so einfach zu handhaben. Bislang wurden Gutscheine von den Finanzämtern häufig als Barlohn betrachtet, so dass die Vergünstigungen für Sachbezüge nicht genutzt werden konnten. Nur unter sehr strengen Voraussetzungen akzeptierte die Finanzverwaltung einen

Gutschein als Sachbezug. Hier gelten jetzt großzügigere Maßstäbe, die wir Ihnen nachfolgend kurz erläutern wollen:

Was vereinbart wurde ist maßgebend

Ausschlaggebend ist nunmehr der Grund des Zuflusses und nicht mehr die technische Umsetzung. Ob Barlohn oder ein Sachbezug vorliegt, entscheidet sich danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsrechtlichen Vereinbarung beanspruchen kann - Geld oder eine Sache.

Kann der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, liegen Sachbezüge vor. Unerheblich ist dann, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber bezieht oder auf Kosten des Arbeitgebers von einem Dritten.

Hinweis: Von Sachlohn ist selbst dann auszugehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Geld mit der Auflage zuwendet, den Geldbetrag nur zum Erwerb der geschuldeten Sache zu verwenden.

Achtung: Hat der Arbeitnehmer dagegen wahlweise auch einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barwert auszahlt, liegen selbst dann keine Sachbezüge vor, wenn der Arbeitgeber schlussendlich die Sache zuwendet.

Geldbetrag darf auf den Gutschein

Während bisher nur die Bezeichnung der Ware auf dem Gutschein erscheinen durfte und der Arbeitgeber ermitteln musste, ob diese sich noch innerhalb der 44-€-Grenze bewegte, kann jetzt der Euro-Wert eingetragen werden, soweit der arbeitsrechtliche Anspruch auf einen Sachbezug und nicht auf eine Geldleistung gerichtet ist.

Ein Sachbezug liegt nunmehr auch vor, wenn Arbeitnehmern Gutscheine im Wert von max. € 44,00 überlassen werden, die sie zum Bezug einer von ihnen selbst auszuwählenden Sach- oder Dienstleistung berechtigen und die bei einem Dritten einzulösen oder auf den Kaufpreis anzurechnen sind.

Vorteile bei den Tankgutscheinen

Insbesondere bei Tankgutscheinen hatte die bisherige Rechtslage sehr bürokratische Anforderungen gestellt. So durfte der Gutschein nur die Angabe der Treibstoffmenge beinhalten.

Nach der jetzt geltenden weiten Auslegung des Gutscheinbegriffs, nach der die 44-€-Freigrenze auch auf zweckgebundene Geldleistungen des Arbeitgebers Anwendung findet, kann der kleine Rabatffreibetrag anhand von bei beliebigen Tankstellen einlösbaren Tankgutscheinen ausgeschöpft werden, sofern dem Arbeitnehmer der arbeitsrechtliche Anspruch auf arbeitgeberseitigen Kostenersatz zusteht.

Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt seinen Mitarbeitern Tankgutscheine über „€ 44,00 Super-Benzin“ oder „€ 44,00 Diesel“, je nachdem, welches Fahrzeug der Arbeitnehmer hat. Der Arbeitnehmer tankt zunächst bei einer beliebigen Tankstelle auf eigene Rechnung und erhält gegen Vorlage des Tankbelegs von seinem Arbeitgeber den Euro-Betrag erstattet.

Da dem Arbeitnehmer aufgrund der arbeitsrechtlichen Vereinbarung durch den Arbeitgeber ausschließlich der Zufluss von Treibstoff zugesagt ist, liegt der Bezug von Waren vor. Der Gutschein dient der praktischen Abwicklung hinsichtlich der Abrechnung gegenüber dem Arbeitgeber. Unerheblich ist, dass Vertragspartner gegenüber der Tankstelle der Arbeit-

nehmer ist. Es handelt sich aufgrund der geänderten Rechtsprechung um einen Sachbezug, der im Rahmen der 44-€-Grenze nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Fazit: Auch ein Geldbetrag kann nunmehr einen Sachbezug darstellen, wenn der Mitarbeiter ihn nur in einer bestimmten Weise verwenden darf. Es kommt nicht mehr darauf an, wie der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und dem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft. Entscheidet ist, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsrechtlichen Vereinbarung beanspruchen kann - Geld oder Sache.

Aktuelles in Kürze...

... aus dem Steuerrecht

Einkommensteuer: Neubau eines Gebäudeteils

Nach dem BFH-Urteil vom 07.12.2010 liegen Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen nicht vor, wenn ein hinsichtlich seiner Größe und Funktion bedeutsamer Gebäudeteil abgerissen und neu errichtet wird. Dabei ist es ohne Belang, ob der Gebäudeteil lediglich im Hinblick auf die veränderten Wohnbedürfnisse der Eigentümer neu erstellt wurde, der Anbau dem persönlichen Geschmack der Nutzenden angepasst werden sollte oder aber der Abbruch wegen verdeckter Mängel erforderlich wurde.

Ob eine Baumaßnahme nach § 255 Abs. 2 HGB zu Herstellungsaufwand führt, ist für einzelne Gebäudeteile gesondert zu prüfen, wenn diese Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen. Der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang mehrerer Gebäudeteile eines Gesamtgebäudes kommt auch in der baulichen Verbindung der einzelnen Baulichkeiten zum Ausdruck. Er entfällt, wenn ein Gebäudeteil einem deutlich kürzeren wirtschaftlichen Verbrauch als die übrigen unterliegt. Es führt zu Herstellungskosten, wenn in einem Gebäude mit drei Wohnungen und Nebenräumen eine Wohnung sowie eine Garage neu hergestellt werden.

Lohnsteuer: Beiträge für eine Gruppenkrankenversicherung

Das BFH-Urteil vom 14.04.2011 ist in folgenden Leitsätzen zusammengefasst: (1) Die Beiträge des Arbeitgebers zu einer privaten Gruppenkrankenversicherung sind Arbeitslohn des Arbeitnehmers, wenn dieser einen eigenen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen den Versicherer erlangt. (2) Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann. (3) Beiträge für eine Krankenversicherung der Arbeitnehmer können steuerfrei sein, wenn der Arbeitgeber nach einer zwischenstaatlichen Verwaltungsvereinbarung, die ihrerseits auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruht, zur Leistung verpflichtet ist.

Gegenstand des Verfahrens waren Leistungen einer landwirtschaftlichen GbR zugunsten ihrer polnischen Saisonarbeiter für deren Krankenversicherungsschutz. Allerdings konnte der BFH mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen keine endgültige Entscheidung treffen. Von Arbeitslohn ist beim Abschluss einer Gruppenversicherung erst auszugehen, wenn dem Arbeitnehmer ein eigener unentziehbarer Rechtsanspruch gegen den Versicherer zusteht. Erst dann stellen sich die weiteren Fragen nach einer Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber oder nach der Einordnung als Bar- oder durch eine Freigrenze begünstigten Sachlohn und nach der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 62 EStG für Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 62 EStG hängt von einer

gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers ab, die auch aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bestehen kann. Solche zwischenstaatlichen Vereinbarungen sind mit den verschiedenen Nachbarländern Deutschlands in unterschiedlicher Weise getroffen worden. Ausländische Saisonarbeiter, wie sie in der Landwirtschaft häufig eingesetzt werden, können daher durchaus unterschiedlich zu behandeln sein.

Umsatzsteuer: Kein ermäßigter USt-Satz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

Nach dem Sächsischen Finanzgericht unterliegen Umsätze eines Hoteliers aus der Frühstücksverpflegung außerhalb von Pauschalangeboten dem vollen Umsatzsteuersatz von 19 % und nicht dem ermäßigten Satz von 7 % gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG (Urteil vom 14.12.2010).

Nach Auffassung des Finanzgerichts handelt es sich bei Frühstücksleistungen um selbständige Leistungen, die nicht unmittelbar der Übernachtung dienen. Zwar gehört die Verpflegung und damit auch das Frühstück zu den traditionellen Aufgaben eines Hoteliers und macht daher auch nur einen geringen Teil des Übernachtungspreises aus. Gleichwohl verfolgt das Frühstück gegenüber der Übernachtung einen eigenständigen Zweck. Dies zeigt sich darin, dass ein Frühstück auch außerhalb eines Hotels eingenommen werden kann, z. B. in einem Straßencafé. Allein der Umstand, dass der Hotelier für die Übernachtung mit Frühstück einen pauschalen Preis verlangt, führt nach Ansicht des FG jedenfalls bei Individualübernachtungen nicht zu einer unselbständigen Nebenleistung. Anders kann dies sein bei Pauschalreisen, bei denen sich an das Frühstück weitere Programmpunkte anschließen wie z. B. gemeinsame touristische Erlebnisse und bei denen die Übernachtung und die weiteren Programmpunkte durch das Frühstück verklammert werden.

Gegen das Urteil wurde Revision erhoben, die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.

Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug bei unrichtiger Angabe der Rechtsform des Leistungsempfängers

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 22.02.2011 entschieden, dass die falsche Angabe der Rechtsform des leistungsempfangenden Unternehmens (im Streitfall: GmbH anstatt Sp.z.o.o., einer GmbH polnischen Rechts) zum Verlust des Vorsteuerabzugs führt, wenn zusätzlich durch eine Namensverkürzung eine Verwechslungsgefahr mit einer unter derselben Anschrift ansässigen deutschen Schwester-GmbH besteht. Das gilt auch dann, wenn der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer abgeführt hat.

Das Finanzgericht ist zudem der Ansicht, dass einer berichtigten Rechnung hinsichtlich des Vorsteuerabzugs keine Rückwirkung beizumessen ist. Ein Recht auf Vorsteuerabzug zu einem Zeitpunkt, in dem eine ordnungsgemäße Rechnung noch nicht vorliegt, besteht nach Auffassung des FG nicht. Dem EuGH-Urteil vom 15.07.2010 lasse sich nichts anderes entnehmen. Der EuGH habe lediglich klargestellt, dass der Vorsteuerabzug nicht von in der MwStSystRL nicht ausdrücklich vorgesehenen Rechnungsangaben abhängig gemacht werden könne.

Abgabenordnung: Festsetzung eines Verzögerungsgelds

Ein Verzögerungsgeld kann nach dem Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein vom 01. Februar 2011 auch dann verhängt werden, wenn Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung nicht fristgerecht vorgelegt werden, die Buchführung aber nicht in das Ausland verlagert worden ist. Das Verzögerungsgeld stellt ein Druckmittel eigener Art mit

präventiver und repressiver Zielrichtung dar. Es muss deshalb auch dann gezahlt werden, wenn die vom Finanzamt angeforderten Unterlagen nach Ablauf der gesetzten Frist eingereicht werden.

Abgabenordnung: Klageerhebung und Einspruchseinlegung in englischer Sprache

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 17.11.2010 entschieden, dass eine in englischer Sprache eingereichte Klageschrift eines Ausländers gegen einen ErbSt-Bescheid eine wirksame Klageerhebung darstellt. Ein in englischer Sprache erhobener (rechtzeitiger) Einspruch gegen einen ErbSt-Bescheid wahrt die Einspruchsfrist, wenn das Übersetzungsverlangen der Finanzbehörde eine Ausübung des Ermessens nach § 87 Abs. 2 AO nicht erkennen lässt.

Nach herrschender Auffassung ist ein fremdsprachiger Schriftsatz wegen des Grundsatzes der deutschen Gerichtssprache unbeachtlich und deshalb nicht fristwährend. Gleichwohl war im Streitfall die Klage wirksam erhoben, weil das Gericht inzwischen von Amts wegen die in englischer Sprache verfasste Klageschrift durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle in die deutsche Sprache hatte übersetzen lassen. Die Übersetzung war zwar nicht innerhalb der Klagefrist erfolgt. Da das Gericht den Kläger aber nicht aufgefordert hatte, innerhalb einer bestimmten Frist eine Übersetzung vorzulegen, war ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Bezüglich eines englischsprachigen Einspruchsschreibens betont das Finanzgericht, dass das Finanzamt nur in begründeten Fällen die Vorlage einer qualifizierten Übersetzung verlangen kann. Infolge der Regelung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung hat die Finanzverwaltung ihr Ermessen dahingehend auszuüben, dass bei Eingaben in fremder Sprache zunächst geprüft werden soll, ob eine zur Bearbeitung ausreichende Übersetzung durch eigene Bedienstete oder im Wege der Amtshilfe ohne Schwierigkeiten beschafft werden kann. Das Finanzgericht verweist darauf, dass die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen bereits entsprechend reagiert habe. So können z. B. die Bediensteten im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion (OFD) Münster, die eine vereinfachte Übersetzung von ausländischen Schriftstücken benötigen, direkt oder telefonisch/per Mail Kontakt mit dem Fortbildungsreferat der OFD aufnehmen, das ihnen weiterhilft.

... aus dem Arbeitsrecht

Arbeitszeitregelungen müssen klar formuliert sein

Unklare Arbeitszeitregelungen in Arbeitsverträgen können dazu führen, dass teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer einen Anspruch auf die Verlängerung ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit haben (BAG, Urteil vom 21.06.2011 - 9 AZR 236/10).

Der Arbeitgeber beschäftigte den Kläger als Flugsicherungskraft am Flughafen Köln/Bonn. Der Formulararbeitsvertrag der Parteien sah zur Frage der Arbeitszeit unter anderem folgende Regelung vor: „Der Angestellte ist verpflichtet, im monatlichen Durchschnitt 150 Stunden zu arbeiten ...“. Der Kläger, der über einen langen Zeitraum durchschnittlich 188 Stunden pro Monat gearbeitet hatte, verlangte gerichtlich die Feststellung, dass seine monatliche Regelarbeitszeit dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang entspricht.

Das BAG hat die arbeitsvertragliche Arbeitszeitregelung wegen Intransparenz und damit wegen eines Verstoßes gegen § 307 BGB für unwirksam erachtet. Der Regelung sei nicht zu entnehmen, innerhalb welchen Zeitraums der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit durchschnittlich 150 Stunden im Monat beschäftigen muss. Deshalb bleibe der Arbeitnehmer über den Umfang seiner Beschäftigung im Unklaren. Da eine geltungserhaltende Reduktion bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des AGB-Rechts nicht in Betracht

kommt, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung, oder, wie hier die manteltarifvertragliche Regelung über die Mindestarbeitszeit von Vollzeitangestellten, demnach 160 Stunden im Monat.

Der Arbeitnehmer konnte damit aufgrund der unklaren Regelung eine dauerhafte Erhöhung seiner bezahlten Arbeitszeit auf die tarifvertraglich vorgesehenen 160 Stunden im Monat erwirken. Eine weitere Erhöhung der Arbeitszeit hat das BAG dem Kläger hingegen nicht zugestanden.

Tipp: Für Arbeitszeitregelungen in Arbeitsverträgen gilt genau der gleiche Maßstab wie für alle anderen Bestimmungen in Standardverträgen: Sie müssen hinreichend klar bestimmt sein, ansonsten sind sie bereits aus diesem Grund unwirksam. Vorliegend „rettete“ den Arbeitgeber wenigstens noch der allgemeinverbindliche Tarifvertrag, der „nur“ einen monatlichen Stundenumfang von 160 Stunden für Vollzeitbeschäftigte vorsah. Ansonsten wäre der Arbeitgeber wohl dazu verpflichtet worden, den Arbeitnehmer dauerhaft für 188 Stunden zu beschäftigen und zu bezahlen, auch wenn Arbeit in diesem Umfang nicht vorhanden ist.

Arbeitgeber muss bei Freistellung mit unklarer Urlaubsgewährung Urlaub nachgewähren

In seinem Urteil vom 17.05.2011, Aktenzeichen 9 AZR 189/10, legt das Bundesarbeitsgericht neue Anforderungen an eine im Rahmen einer Kündigung ausgesprochene Freistellung hinsichtlich etwaiger Urlaubsansprüche fest. Danach muss eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers den Arbeitnehmer deutlich erkennen lassen, in welchem Umfang der Arbeitgeber die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers erfüllen will. Zweifel derartiger Erklärungen gehen zu Lasten des Arbeitgebers, der als Erklärender den Freistellungsumfang konkret festlegt. Ungenaue Formulierungen bei der Freistellungserklärung können daher dazu führen, dass der nicht eindeutig erteilte Urlaub nachträglich doch noch abgegolten werden muss.

ttp intern

Jubiläen

Im II. Quartal 2011 feierte Frau **Elke Bregler**, Niederlassung Berlin, ihr 10-jähriges Betriebsjubiläum.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltskanzlei, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de